

STADT SCHLEIDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 60
BRONSFELD/ORTSLAGE M. 1:1000

FESTSETZUNGEN

Dorfgebiete	MD
Zahl der Vollgeschosse z.B. 1	1
Grundflächenzahl z.B. 0.3	0.3
Geschossflächenzahl z.B. 0.5	0.5
Offene Bauweise	O
Baugrenze	—
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	•••••
Fläche für den Gemeinbedarf	+
Kirche	☩
Öffentliche Grünflächen	□
Sportplatz	⊞
Parkanlage	○
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern	○
Straßenbegrenzungslinien	—
Straßenverkehrsflächen	—
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	—
Flächen für die Landwirtschaft	—
Flächen für die Forstwirtschaft	—
Flächen für Versorgungsanlagen	—

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Im Einzelfall ist gemäß § 17(5) der BauNVO in den Hanglagen eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse unabhängig von der Lage der Verkehrsfläche, um ein Vollgeschosß zulässig, wenn sich aus topographischen Gründen zur Talsohle hin ein Geschosß i.S. § 18 der BauNVO ergibt, welches gemäß § 2(5) der BauO NW auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist. In diesen Fällen darf eine Höhe von 5,50m im Mittel zwischen der Traufenkante und der durch die Bauaufsichtshörde festgelegten Geländeoberfläche nicht überschritten werden.

Die Parzellen 103 und 148 Flur 2 Gemarkung Bronsfeld sind ab der westlichen Grundstücksgrenze in einer Tiefe von 8m nach Osten innerhalb der Baugrundstücke mit folgenden Gehölzen (Bäume oder Sträucher) zu bepflanzen: Rotbuche, Stieleiche, Bergahorn, Esche, Wildkirsche, Mehlbeere, Feldahorn, Schwarzdorn, Platanen, Eiche, Haselnuß, Hundsröschen, Heckenkirsche, Kreuzdorn und hochstämmige Obstgehölze. Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BBauG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Freileitung 20 kV
 Wasserbehälter
 Umformerstation

HINWEIS ZUM PLANINHALT

Bushaltestelle

BEGRÜNDUNG (Auszug)

Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zum Außenbereich.
 Ordnen der städtebaulichen Entwicklung.
 Aufschließen und Sichern von Baugrundstücken durch verkehrsgerechte Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sowie bei geordneter Ver- und Entsorgung.
 Festsetzen von Grünflächen zur Verbesserung des Wohn-, Erholungs- und Freizeitwertes.
 Sicherstellung von Flächen für den Gemeinbedarf.

KOSTENSCHÄTZUNGEN

Bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen entstehen der Stadt Schleiden, Kosten in voraussichtlicher Höhe von ca. DM.

BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Eine Umlegung nach § 45 BBauG wird durch die Umlegungsstelle der Stadt Schleiden durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 11 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) wurde durch Beschluß des Rates der Stadt Schleiden am 24.1.1984 gefaßt und am 8.7.1982 und 8.7.1982.

Schleiden den 21.7.1984
 Bürgermeister: *Resenberger* Schriftführer: *Resenberger*
 Der Stadtdirektor: *Resenberger*

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat der Stadt Schleiden am 26.6.1984 als Satzung beschlossen worden.

Schleiden den 27.6.1984
 Bürgermeister: *Resenberger* Schriftführer: *Resenberger*
 Der Stadtdirektor: *Resenberger*

Köln den 3.3.1986
 Der Regierungspräsident: *Resenberger*

Es wird bescheinigt, dass:

1. die Planentwurfsunterlage mit den Katasterunterlagen übereinstimmen (Stand April 1982)
2. die Planunterlage den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 30.11.1981 entspricht

Schleiden den 25.4.1986
 Der Stadtdirektor: *Resenberger*
 Euskirchen den 21.03.1985
 Der Stadtdirektor: *Resenberger*

Prof. Dr.-Ing. Alfred C. Boettger
 Stadtplaner / Architekt BDA AK NW 00983

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Schleiden, den 25.3.1985
 Der Stadtdirektor: *Resenberger*

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 gilt der bisherige Bebauungsplan Nr. 1 Bronsfeld als aufgehoben. Es gelten nunmehr ausschließlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60.

Änderungen:

